

Richtlinien

für den Fahrtkostenzuschuss für Lehramtsstudierende und Studierende der Wirtschaftspädagogik



1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Antragsberechtigt für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch die ÖH an der Karl- Franzens-Universität Graz (im Folgenden ÖH Uni Graz) sind Lehramtsstudierende und Studierende der Wirtschaftspädagogik am Standort Graz, die in ihrem jeweiligen Curriculum Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen haben, zu denen eine Anreise über die Zone 101 hinaus notwendig ist und die auf Grund eines der folgenden Kriterien ihre soziale Bedürftigkeit nachweisen können. Die Kriterien sind:

- Bezug einer Leistung aus dem Sozialtopf der ÖH UNI Graz in diesem oder im letzten Semester
- Bezug einer Leistung aus dem Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH in diesem oder im letzten Semester
- Bezug der Studienbeihilfe der AK Steiermark, oder eine vergleichbare Leistung einer anderen Länderkammer der AK in diesem oder im letzten Semester
- Bezug einer anderen Förderung, die auf eine besondere soziale Bedürftigkeit schließen lässt, beispielsweise der einmalige finanzielle Zuschuss für Student*innen in aktuellen psychosozialen Notlagen der Universität Graz.
- Studierende, die noch keine der obenstehenden Förderungen bezogen haben, jedoch auf sonstige Art und Weise besondere soziale Bedürftigkeit nachweisen können.

1.2. Wird der Topf aufgrund der eingegangenen Anträge nach Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht ausgeschöpft, sind auch jene Anträge zulässig, die keine soziale Bedürftigkeit nach den oben ausgewiesenen Kriterien nachweisen.

1.3. Auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch die ÖH Uni Graz besteht niemals ein Rechtsanspruch.

2. Ansuchen

2.1. Die Einreichung erfolgt im nachfolgenden Semester ab dem ersten Tag der Antragsfrist.

2.2. Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind folgende Unterlagen vollständig beizulegen:

- a. Einen aktuellen Meldezettel (siehe Punkt 3.12)
- b. Belege für die in Punkt 1.1 genannten Nachweise sozialer Bedürftigkeit
- c. Kopie der Absolvierungsbestätigung für das Praktikum (inkl. Schulstempel) oder für WiPäd Studierende die positive Absolvierungsbestätigung der LV „Wirtschaftspädagogisches Schulpraktikum“
- d. Kopie der Terminliste, die die Anwesenheit an der Praxisschule an den entsprechenden Tagen belegt und für WiPäd Studierende eine eigens erstellte Terminliste, die die Anwesenheit an der Praxisschule an den entsprechenden Tagen belegt
- e. Belege für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originaltickets) *und/oder*
- f. bei Fahrt mit PKW: Scan des Zulassungsscheins, Kilometeranzahl (laut Pendlerrechner)

2.3. Die Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag stattfinden, ansonsten wird nur die Hinfahrt rückerstattet. Rückfahrten werden nur in Kombination mit einer Hinfahrt rückerstattet.

2.4. Die vollständigen Unterlagen können ab dem ersten Tag des neuen Semesters per E-Mail an fahrtkostenzuschuss@oehunigraz.at eingereicht werden.

2.5. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann der*die Antragsteller*in binnen 14 Tagen Unterlagen nachreichen. Als Zeitpunkt der Einreichung gilt der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig eingelangt sind.

3. Vergabe

3.1. Die soziale Bedürftigkeit nach 1.1 muss gegeben sein.

3.2. Bei gegebener Bedürftigkeit wird via „Pendlerrechner“ (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>) erhoben, ob die Zumutbarkeit laut „Pendlerrechner“ vorliegt, den Standort vom Wohnort aus öffentlich zu erreichen. In Härtefällen entscheidet der*die zuständige Sachbearbeiter*in, über die Zumutbarkeit.

3.3. Sollte der Standort im Bereich der Zumutbarkeit liegen, müssen öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden, es werden nur eingereichte Rechnungen/Fahrscheine gefördert.

3.4. Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, werden auch Fahrten mit dem KFZ gefördert.

3.5. Die Höhe der Förderung richtet sich unabhängig von der Zumutbarkeit nach der Wegstrecke in km. Dabei werden pro zurückgelegtem Kilometer € 0,15 bis zu einer Gesamtsumme von € 75,00 ausbezahlt. Liegt der Preis der öffentlichen Verkehrsmittel über dem Betrag der sich aus den zurückgelegten km ergibt, so wird lediglich dieser Betrag erstattet und nicht der gesamte Ticketpreis.

3.6. Der Fahrkostenzuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto ausgezahlt.

3.7. Pro Semester kann nur ein Zuschuss gewährt werden.

3.8. Der*Die zuständige Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge nach Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit in der Reihenfolge, in der sie per E-Mail eingegangen sind. Wurde der Topf dadurch nicht ausgeschöpft, bearbeitet der*die zuständige Sachbearbeiter*in alle weiteren Anträge in der Reihenfolge, in denen sie eingegangen sind. Wurde der Topf nach Abdeckung aller eingegangenen Anträge noch immer nicht ausgeschöpft, soll der Restbetrag dem Topf des nächsten Semesters hinzugefügt werden.

3.9. Übersteigt die Anzahl der förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, wird eine Reihung nach dem Zeitpunkt, an dem das vollständige Ansuchen eingegangen ist, vorgenommen.

3.10. Der*Die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Semester dem Finanzreferenten*der Finanzreferentin und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den gewährten Fahrkostenzuschüssen vor.

3.11. Sofern der Fahrtkostenzuschuss durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen wurde, ist dieser unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unverzüglich der ÖH Uni Graz zurückzuzahlen.

3.12. Um die Meldung dieser Förderungszusage aufgrund des Transparenzdatenbankgesetzes (Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012) zu erfüllen, ist es notwendig einen aktuellen Meldezettel bei der Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

4. Datenschutz

4.1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

a. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen um Fahrtkostenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

5. Übergangsbestimmung

5.1 Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Die bisherige „Richtlinie für den Fahrtkostenzuschuss für Lehramtsstudierende der ÖH Uni Graz“ wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie unwirksam. Studierende, sowohl im Lehramts- als auch im Studium der Wirtschaftspädagogik, die im Sommersemester 2023 eingangsgenannte Lehrveranstaltungen besucht haben, können den Zuschuss ab dem Wintersemester 2023 stellen.

b. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten*von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden.